

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Wie viele Linksextreme erziehen Kinder in Baden-Württemberg noch?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher Einrichtung Baden-Württembergs die Antifa-Angehörige M. C. in ihrem Beruf „Kinderpädagogin“ tätig ist und wer Träger dieser Einrichtung ist (kirchlicher Träger, freier Träger, staatlicher Träger?);
2. in welcher/welchen gesetzlichen Grundlage(n) die persönlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Ausbildung zur Kinderpädagogin und für die Einstellung als Kinderpädagogin niedergelegt ist und welche das sind, und ob ein Führungszeugnis und ggf. wo vor einer Einstellung vorzulegen ist;
3. für wie hoch sie die Wahrscheinlichkeit hält, dass die Aggressivität der Pädagogin sich eines Tages gegen von ihr zu betreuende Kinder wendet, beispielsweise dann, wenn sie ein Elternteil eines Tages zufällig als Mitglied von (selbst definierten) „Rechten“ identifizieren sollte;
4. inwieweit sie es für unbedenklich hält, dass Personen wie der linksextreme Erzieher aus Drucksache 16/9136 oder die linksextreme Frau M. C. mit jeweils mehreren Vorstrafen wegen Gewalttaten bzw. Waffenbesitz mit der Erziehung von Kleinkindern betraut sind;
5. ob und warum sie es ausschließen kann, dass gerichtsbekannte Gewalttäter wie M. C. oder J. H. Kinder in ihrem Sinne politisch bzw. vorkommunistisch in Richtung Intoleranz, Indifferenzierung, Gewaltneigung, Systemgegnerschaft oder ähnliche Eigenschaften der linksextremen Antifa erziehen;

6. ob und ggf. wie viele Erzieherinnen/Erzieher ihr neben den o. g. bekannt sind, die – entweder mit oder ohne Antifa-Zugehörigkeit – wegen Gewaltdelikten vorbestraft sind;
7. ob und warum sie keine sittliche oder seelische Gefährdung von Kindern sieht, wenn Kleinkinder von Gewalttätern erzogen werden, unter Berücksichtigung dessen, dass Artikel 13 der Landesverfassung eine „Gefährdung“ als Schutzanspruch genügen lässt, es also ausreicht, wenn eine Prognose nicht zweifelsfrei die Ungefährlichkeit von Erziehungspersonal ausschließt, wie hier;
8. ob und ggf. warum sie nach ihrer Auffassung mit einem Verzicht – oder auch nur mit einem Drängen – auf die Entfernung gewaltaffiner Kindererzieher nicht gegen Artikel 2 a der Landesverfassung verstößt, wonach Kinder ein Recht auf „besonderen Schutz“ haben, also einen erhöhten Maßstab an Schutz beispielsweise in Form des Verhinderns von gewaltaffinen Erziehern;
9. ob die Antragsteller es zutreffend aufgefasst haben, dass ein europäischer Sekundärrechtsakt wie die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), der von keinem Parlament beschlossen wurde, sowohl Landes- als auch Bundesverfassungsrecht bricht, und wie das hergeleitet wird.

07.12.2020

Rottmann, Stein, Gögel, Dr. Balzer, Palka AfD

Begründung

Am 22. Oktober 2020 fällte das Amtsgericht Stuttgart unter Aktenzeichen 34 Ds 6 Js41681/19 das Urteil über die deutsche Staatsangehörige M. C., 28 Jahre, wohnhaft in Stuttgart. Sie ist Antifa-Mitglied und war angeklagt, zusammen mit einem Komplizen – der entkommen konnte – am 4. Mai 2019 einen Wahlkampfstand der AfD überfallen zu haben, wobei einer Person der zweiköpfigen Standbesetzung mittels eines Schlagstocks durch den entkommenen Täter zwei Finger gebrochen, dem anderen ein ausgedehnter Bluterguss zugefügt wurde. Der Stand wurde zertrümmert. Die o. G. konnte festgehalten und der Polizei übergeben werden.

Die „Dame“ wurde wegen Sachbeschädigung, gefährlicher Körperverletzung und Führens von Waffen zu acht Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. In das Strafmaß flossen neben dem o. g. Überfall zwei weitere Taten ein: Sachbeschädigung bei der Partei FDP/DVP und Mitführen eines verbotenen Teleskopschlagstocks bei einer Versammlung. Den Namen ihres Komplizen, der mit Tötungsabsicht Schläge mit dem Teleskopschlagstock in Richtung Kopf eines der Opfer führte (was diesem die Hand brach, mit der er seinen Kopf schützte), nannte sie nicht.

Ihr Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält fünf Einträge:

- 2014 Führen von Waffen
- 2018 Landfriedensbruch
- 2018 Mittäterschaftlicher Landfriedensbruch
- 2018 Sachbeschädigung

Nach Auffassung der Antragsteller beweist die „Latte“ der Vorstrafen und Untaten eine Neigung der Frau zu Gewalt und Waffenbesitz. Dennoch ist sie ausweichlich des Urteils als Kinderpädagogin tätig. Dies ist schon der zweite Fall krimineller und gewalttätiger Personen, denen die Obhut über Kinder anvertraut ist, der von den Antragstellern bearbeitet werden muss. In Drucksache 16/8628 und 16/9136 thematisierten die Antragsteller den Fall des linksextremen Erziehers J. H., dem in einem Stuttgarter Kindergarten Kindererziehung anvertraut ist. Die-

ser darf sich ausweislich Drucksache 16/9136 hinter der Datenschutz-Grundverordnung – damit einfachem EU-Recht, das als höherrangig bezeichnet wird, als selbst nationales Verfassungsrecht – verstecken, weshalb sich die Landesregierung außerstande sah, zu dessen Straftaten im Einzelnen Auskunft zu geben; sie räumt der DS-GVO Vorrang vor der Verfassung, damit vor dem landesverfassungsrechtlichen Auskunftsanspruch der Abgeordneten ein. Allein dies mag – und dies tun die Antragsteller – als Skandal aufgefasst werden, denn dadurch wird der Auskunftsanspruch, damit ein landesverfassungsrechtliches Recht, per se völlig entwertet.

Jedenfalls stellen sich die Antragsteller die Frage, ob hiernach landesweit das Wohl der Kinder seine notwendige Beachtung findet, oder ob etwa Artikel 2 a der Landesverfassung („Kinder ... haben ... ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen [sic!] Schutz“) und Artikel 13 („Kinder ... sind gegen ... sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen“) ebenfalls von irgendeinem europäischen Rechtssatz außer Kraft gesetzt werden. In Baden-Württemberg ist offenbar Kinderbetreuung in bisher unbekanntem Ausmaß in die Hände von Personen mit kriminellen Veranlagungen gelegt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Januar 2021 Nr. 43-5060/315/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welcher Einrichtung Baden-Württembergs die Antifa-Angehörige M. C. in ihrem Beruf „Kinderpädagogin“ tätig ist und wer Träger dieser Einrichtung ist (kirchlicher Träger, freier Träger, staatlicher Träger?);

M. C. ist seit 2015 in einer Einrichtung, die sich in freier Trägerschaft befindet, beschäftigt.

2. in welcher/welchen gesetzlichen Grundlage(n) die persönlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Ausbildung zur Kinderpädagogin und für die Einstellung als Kinderpädagogin niedergelegt ist und welche das sind, und ob ein Führungszeugnis und ggf. wo vor einer Einstellung vorzulegen ist;

Nach § 7 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind Kinder in den Einrichtungen durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die geforderte pädagogische Qualifikation ergibt sich aus dem Fachkräftecatalog nach § 7 Absatz 2 KiTaG.

Die Qualifikation als Fachkraft setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung im Kinderpflege- und Erziehungsbereich voraus. Eine Kinderpflege- und Erzieherausbildung kann beginnen, wer die Zugangsvoraussetzungen der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfüllt. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschulen für Kinderpflege sind der Hauptschulabschluss oder das Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahrs oder eines anderen nach Erwerb des Hauptschulabschlusses erworbenen schulischen Abschluss- oder Versetzungszeugnisses, wobei in dem jeweiligen Zeugnis im Fach Deutsch mindestens die Note „befriedigend“ und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes und der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer Einrichtung, die dem Arbeitsgebiet der Kinderpflege entspricht

und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist. Voraussetzung für die Aufnahme in das Berufskolleg für Sozialpädagogik (1. Jahr der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung) ist die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse oder Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums, in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang und der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist.

Ein Studium der Kindheitspädagogik kann beginnen, wer eine allgemeine Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung nachweisen kann und erfolgreich an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren teilgenommen hat.

Im Hinblick auf die Eignung des Personals hat der Träger einer Einrichtung gemäß § 45 Absatz 3 SGB VIII nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

3. für wie hoch sie die Wahrscheinlichkeit hält, dass die Aggressivität der Pädagogin sich eines Tages gegen von ihr zu betreuende Kinder wendet, beispielsweise dann, wenn die ein Elternteil eines Tages zufällig als Mitglied von (selbst definierten) „Rechten“ identifizieren sollte;

Eine Aussage zu der Wahrscheinlichkeit, dass sich eine potenzielle Aggressivität ausgehend von der Pädagogin gegen die von ihr zu betreuenden Kinder wendet, ist grundsätzlich nicht möglich. Ebenso ist es grundsätzlich nicht möglich, eine Einschätzung in Bezug auf extremistische Grundeinstellungen einer Fachkraft und deren Weitergabe an von ihr zu betreuende Kinder zu treffen.

4. inwieweit sie es für unbedenklich hält, dass Personen wie der linksextreme Erzieher aus Drucksache 16/9136 oder die linksextreme Frau M. C. mit jeweils mehreren Vorstrafen wegen Gewalttaten bzw. Waffenbesitz mit der Erziehung von Kleinkindern betraut sind;

Bei Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen, die nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, richten sich sowohl die Beratung des Trägers der Einrichtung als auch ein möglicher Eingriff des Landesjugendamts nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls. Eine pauschale Antwort kann daher nicht gegeben werden.

Es ist vom Träger sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind.

5. ob und warum sie es ausschließen kann, dass gerichtsbekannte Gewalttäter wie M. C. oder J. H. Kinder in ihrem Sinne politisch bzw. vopolitisch in Richtung Intoleranz, Indifferenzierung, Gewaltneigung, Systemgegnerschaft oder ähnliche Eigenschaften der linksextremen Antifa erziehen;

Die Prüfung der persönlichen Eignung von Fach- und Zusatzkräften obliegt dem Träger der Einrichtung im Rahmen seiner Trägerverantwortung nach § 7 Absatz 8, 9 und 10 KiTaG.

Bei Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen, die nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, richten sich sowohl die Beratung des Trägers der Einrichtung als auch ein möglicher Eingriff des Landesjugendamts nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

6. *ob und ggf. wie viele Erzieherinnen/Erzieher ihr neben den o. g. bekannt sind, die – entweder mit oder ohne Antifa-Zugehörigkeit – wegen Gewaltdelikten vorbestraft sind;*

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) ist eine einstellige Zahl von Linksextremisten bekannt, die eine Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher zumindest begonnen oder abgeschlossen haben. In Einzelfällen wurden gegen diese Personen auch Strafverfahren wegen Gewaltdelikten eingeleitet, zu etwaigen Verurteilungen bzw. Vorstrafen liegen hier jedoch keine abschließenden Erkenntnisse vor. Werden solche Fälle dem LfV bekannt, wird grundsätzlich eine Information der zuständigen Stellen geprüft, so die Übermittlungsvorschriften das zulassen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerrfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Gemäß den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ werden Tatverdächtige in der PKS anonymisiert erfasst. Die berufliche oder ausgeübte Tätigkeit der Tatverdächtigen, die Zugehörigkeit zu einer Organisation oder Vorstrafen werden hierbei nicht gespeichert. Aus diesen Gründen liegen der Polizei Baden-Württemberg keine validen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Dies gilt in entsprechender Weise auch für Straftaten der politisch motivierten Kriminalität (PMK), die auf Grundlage bundesweit einheitlich geltender Kriterien definiert und erfasst werden.

7. *ob und warum sie keine sittliche oder seelische Gefährdung von Kindern sieht, wenn Kleinkinder von Gewalttätern erzogen werden, unter Berücksichtigung dessen, dass Artikel 13 der Landesverfassung eine „Gefährdung“ als Schutzanspruch genügen lässt, es also ausreicht, wenn eine Prognose nicht zweifelsfrei die Ungefährlichkeit von Erziehungspersonal ausschließt, wie hier;*

8. *ob und ggf. warum sie nach ihrer Auffassung mit einem Verzicht – oder auch nur mit einem Drängen – auf die Entfernung gewaltaffiner Kindererzieher nicht gegen Artikel 2a der Landesverfassung verstößt, wonach Kinder ein Recht auf „besonderen Schutz“ haben, also einen erhöhten Maßstab an Schutz beispielsweise in Form des Verhinderns von gewaltaffinen Erziehern;*

Es wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 4 verwiesen.

9. *ob die Antragsteller es zutreffend aufgefasst haben, dass ein europäischer Sekundärrechtsakt wie die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), der von keinem Parlament beschlossen wurde, sowohl Landes- als auch Bundesverfassungsrecht bricht, und wie das hergeleitet wird.*

Für Normen des Unionsrechts, die unmittelbar anwendbar sind, gilt grundsätzlich ein Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Zur verfassungsrechtlichen Herleitung wird etwa auf Ruffert, in: Callies/Ruffert, AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 1 Rdnr. 16 ff., verwiesen. Anders als angegeben, durchlief die angesprochene Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) das im Europarecht vorgehene Gesetzgebungsverfahren.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport